

Gerichten nicht einmal an einige Vormundschafts-Bestellung gedacht. Da nun alle diejenige Reichsstände, welche unter dem Vorwande des reatus perduellionis, mithin occasione Bohemiae Germaniaeve motuum um ihre Besitzungen gekommen waren, vermög der ihnen in dem Friedensschlusse zugesicherten allgemeinen Amnestie hergestellt werden sollten, so war die Reihe nunmehr auch an dem unmündigen Graven Casimir. Sein nächster Verwandter, Herr Marggrav Albrecht zu Brandenburg, nahm sich seiner an. Alle dessen Bemühungen waren aber fruchtlos. Wolkenstein und Gronsfeld wollten sich vor einer Vormundschafts-Bestellung auf die Herstellung nicht einlassen, und solche war in so kurzer Zeit, als nöthig gewesen wäre, unmöglich zu erwirken. Die Herstellung verzögerte sich also. Die bei denen Geschichten des Gotteshauses Frauenalb, in dem vierten Capitel dieses Abschnittes vorgetragene Umstände werden von denen Ursachen dieses Verfahrens ein näheres Licht geben. Kurz! Grav Casimir ward nicht hergestellt. Der Verlust seines Herrn Vaters, während seiner Unmündigkeit, war ein Unglück für ihn, aber eben dieses Unglück gebahr ein noch weit größeres. Er starb, ohne die Friedensschlußmäßige Herstellung zu sehen, am 22 Dec. des Jahres 1660, und hinterließ seine Gemahlin, Frau Maria Eleonora, geborne Grävin zu Nassau-Saarbrücken, in gesegneten Umständen.

† 1660.

§. XVI.

Erbtochter
Albertina
Sophia
Esther.

Diese brachte am 20ten May 1661. eine Tochter, Albertina Sophia Esther, zur Welt. Mithin war nunmehr der Mannsstamm dieses uralten Hauses erloschen, dessen Geschlechtsreihe,

Preuschen, in denen Carlsruher nüklichen Sammlungen I Th. p. 337-426

aus Urkunden mitgetheilet hat, worauf man sich Kürze halber beziehet. Zu mehrerer Erläuterung aber wird die Stammtafel dieses Hauses, mit denen der Absicht der gegenwärtigen Ausführung gemäßen historischen Umständen, dieser Druckschrift unter denen Zahlen I und II beigefüget.

Beilage I.
II.

Deren Rechte
kommen an
Würtemberg
1667.

Es ist darinne allbereits kürzlich bemerket, wie die verwittibte Grävin, als Vormünderin ihrer Tochter, im Jahre 1667 den Anlaß genommen habe, die Rechte und Ansprüche derselben an die Grafschaft und deren Zubehörungen, dem regierenden Herzoglichen Hause Würtemberg zu Lehne aufzutragen, und solche von demselben für sie und ihre männliche Nachkommenschaft hinwieder zu empfangen. Eines Theils hielt solche für nöthig, ihrer Tochter einen hohen Beistand zu verschaffen, andern Theils aber war dieses das Mittel, ihr die neue Belehnung mit der Stadt Gochsheim und deren Zugehörungen, welche dem Herzogthume wirklich heimgefallen waren, zuwege zu bringen.

Ver-